

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2024

Nr. 2024/366

Wahlkalender 2025

1. Ausgangslage

Im Jahr 2025 finden die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die Wahltage werden durch den Regierungsrat festgelegt (§ 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996; GpR¹⁾). Vom 22. Dezember 2023 bis am 26. Januar 2024 wurde bei den kantonalen Parteien und den grösseren Gemeinden eine Vernehmlassung zum Wahlkalender durchgeführt. Alle Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung waren mit den vorgeschlagenen Daten einverstanden und/oder haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Erwägungen

2.1 Kantons- und Regierungsratswahlen

Das Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989²⁾ sieht in § 1 vor, dass die ordentliche Gesamterneuerung des Kantonsrates im März des Wahljahres stattfindet. Grundsätzlich werden Wahlen - sofern möglich - an den eidgenössischen Abstimmungsterminen durchgeführt. Im März 2025 findet kein eidgenössischer Urnengang statt. Der Bundesrat hat gemäss Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)³⁾ den 9. Februar 2025 als Abstimmungstermin festgelegt. Für die Gesamterneuerung des Kantonsrates muss 2025 daher analog 2017 ein ausserordentlicher Termin im März festgelegt werden. Zwischen der eidgenössischen Abstimmung vom 9. Februar 2025 und den Erneuerungswahlen sollte ein Abstand von mindestens vier Wochen liegen. Somit fällt als frühestmöglicher Wahltermin der 9. März 2025 in Betracht. Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen soll möglichst rasch nach dem ersten Wahlgang stattfinden. Als sinnvolle Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang bei Regierungsratswahlen hat sich in den letzten Jahren ein Abstand von 5 oder 6 Wochen bewährt. Das Datum muss zudem mindestens vier Wochen vor der eidgenössischen Abstimmung vom 18. Mai 2025 liegen, um eine Vermischung von Zustellkuverts und Wahl- bzw. Abstimmungsmaterial ausschliessen zu können. Somit fällt einzig der 13. April 2025 (1 Woche vor Ostern) als Datum für den zweiten Wahlgang in Betracht. Der Anmeldeschluss für die Kantons- und Regierungsratswahlen wird auf den 13. Januar 2025 festgelegt.

2.2 Kommunale Erneuerungswahlen (Gemeinderatswahlen, Beamten- und Kommissionswahlen)

Für die Gemeinderatswahlen steht der eidgenössische Abstimmungstermin vom 18. Mai 2025 zur Disposition. Die nächste eidgenössische Abstimmung findet anschliessend erst am 28. September 2025 statt. Der Septembertermin hat für die Wahl der Beamten den Nachteil, dass die Gewählten ihr Amt frühestens im Herbst antreten können. Deshalb wird wahlweise ein separater Termin für die Beamtenwahlen am 29. Juni 2025 eingeschoben. Die Beamtenwahlen können

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 121.1.

³⁾ SR 161.11.

somit bereits vor den Sommerferien durchgeführt werden (vorbehalten bleiben stille Wahlen gemäss Gemeindeordnung oder Wahl durch den Gemeinderat). Die Kommissionswahlen sind für den 28. September vorgesehen, sofern Kommissionen an der Urne zu wählen sind und keine stillen Wahlen festgestellt werden können.

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Terminen wie üblich um Richtdaten, d.h. die Gemeinden können ihre Wahlen ohne Gesuch auf die anderen offiziellen Wahl- oder Abstimmungstermine des Wahlkalenders verschieben. Verschiebungen auf Daten, welche im Wahlkalender nicht enthalten sind, werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR). Wird ein Termin ausserhalb des Wahlkalenders gewählt, so ist ein Gesuch bei der Staatskanzlei einzureichen.

Der 9. März 2025 ist für die Kantons- und Regierungsratswahlen reserviert. An diesem Datum sollen keine Gemeinderatswahlen durchgeführt werden (Gründe: umfangreiches Wahlmaterial, Fassungsvermögen Zustellkuverts, mögliche Vermischung der Wahlzettel, grosse Beanspruchung der Wahlbüros, Planung Kandidaturen Kantonsrat/Gemeinderat, etc.). Die Gemeinden werden daher ersucht, keine kommunalen Wahlen und Abstimmungen am 9. März 2025 abzuhalten.

Bei einer Verschiebung der Urnenwahlen durch die Gemeinde ist folgendes zu beachten:

- Die Gemeinderatswahlen sollten mindestens 7 Wochen nach den Kantonsratswahlen stattfinden; die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll nach den Kantonsratswahlen ablaufen.
- Sollen die Sitze im Verhältnis der Parteistärken besetzt werden, sind die Kommissionswahlen mindestens 7 Wochen nach den Gemeinderatswahlen festzusetzen. Die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll erst nach den Gemeinderatswahlen enden.
- Die Wahl des Vizepräsidiums kann erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden, da der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 GG, BGS 131.1, und § 17 VpR, BGS 113.112).
- Eine Verschiebung der Wahldaten ist vorgängig mit dem Wahlbüropräsidium und der Gemeindeverwaltung (welche den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten hat) zu besprechen.
- Die kommunalen Erneuerungswahlen sind bis zum Ende des Wahljahres durchzuführen, da die Amtsperiode spätestens am 31. Dezember 2025 endet.
- Für die Festsetzung der Wahldaten und die Einberufung der Wahlberechtigten ist der Gemeinderat zuständig. Die Publikation der Termine hat mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen (§ 32 Abs. 2 GpR¹⁾).

3. Beschluss

Gestützt auf § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)²⁾ sowie aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Der Wahlkalender für die Gesamterneuerungswahlen 2025 (Beilage) wird beschlossen.

3.2 Den Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren wird gedankt.

3.3 Bei den kommunalen Wahldaten (18. Mai 2025, 29. Juni 2025, 28. September 2025) handelt es sich um Richtdaten. Die Gemeinden können ihre Wahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Termine des Wahlkalenders verschieben. Verschiebungen auf andere Daten werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR).

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

3.4 Die Gemeindeverwaltungen melden ihre Wahldaten dem zuständigen Oberamt bis Ende 2024.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Wahlkalender 2025

Verteiler

Regierungsrat (6)

Staatskanzlei (rol, ett/jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Parlamentdienste (zur Verteilung per Mail an den Kantonsrat)

Amt für Gemeinden

Oberämter (4)

Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen*

VGSo, c/o Herr Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn*

Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn, Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn*

SIKO, z.Hd. Ruedi Köhli-Gerber, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach*

Einwohnergemeinden (212; je 2; z.Hd. Präsidium und Wahlbüropräsidium)*

Präsidien der Bürgergemeinden (94)

Präsidien der Kirchgemeinden (97)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Die Mitte Kanton Solothurn; Parteisekretariat, Fabio Jeger, 4500 Solothurn*

Die Junge Mitte Kanton Solothurn, Präsident, Joël Müller, Dorfstrasse 6, 4715 Herbetswil*

EDU Solothurn, c/o Gangl, Bachstrasse 8, 4654 Lostorf*

EVP Kanton Solothurn, c/o Elia Leiser, Heilbronnerstrasse 19, 4500 Solothurn*

Junge EVP Kanton Solothurn (keine Postadresse, nur elektronischer Versand)*

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn*

Junge Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn*

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn*

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Präsidentin, Melanie Racine, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn*

GRÜNE Kanton Solothurn, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn*

Junge Grüne Kanton Solothurn (keine Postadresse, nur elektronischer Versand)*

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, 4500 Solothurn*

JUSO Kanton Solothurn, c/o Cassandra Frey, Rötiquai 52, 4500 Solothurn*

Junge SP Region Olten, Rosengasse 50, 4600 Olten*

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach (SO)*

SVP Frauen Kanton Solothurn, Präsidentin, Lischbodenweg 5, 4710 Balsthal*

Junge SVP Kanton Solothurn, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen*

(* zusätzlicher elektronischer Versand durch STK rol)